

**INTERNATIONALER BODENSEE - FEUERWEHRBUND**



# **INTERNATIONALER BODENSEE- FEUERWEHRBUND**



**SATZUNG**



**Aktuelle Satzungen INTERNATIONALER BODENSEE - FEUERWEHRBUND**

**2010**

<b>1.</b>	<b>Name, Sitz und Zweck .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Mitgliedschaft (Aufnahme, Austritt, Ausschluss) .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Ehrenmitglieder.....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Organe des Bundes .....</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Die Abgeordnetenversammlung .....</b>	<b>4</b>
<b>6.</b>	<b>Der Vorstand .....</b>	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b>Revisoren .....</b>	<b>6</b>
<b>8.</b>	<b>Kasse und Mitgliedsbeiträge.....</b>	<b>7</b>
<b>9.</b>	<b>Satzungsänderungen.....</b>	<b>7</b>
<b>10.</b>	<b>Auflösung .....</b>	<b>7</b>
<b>11.</b>	<b>Schlussbestimmung .....</b>	<b>8</b>

"Es wird der besseren Lesbarkeit wegen bei allgemeinen Aussagen nur die männliche Form des Substantivs verwendet."



## **INTERNATIONALER BODENSEE - FEUERWEHRBUND**

### **1. Name, Sitz und Zweck**

Der im Jahre 1860 gegründete Bund der Freiwilligen bzw. Ortsfeuerwehren um den Bodensee (kurz: BFB) führt den Namen

#### **Internationaler Bodensee-Feuerwehrebund (BFB) gegründet 1860**

Der Sitz des BFB ist die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle sollte einer hauptamtlichen ständig besetzten Feuerwache angeschlossen sein. Der Standort der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt und bekannt gegeben. Das offizielle Archiv des BFB befindet sich zum Zeitpunkt der In Kraft Stellung der Satzungen bei der Feuerwehr Bregenz.

#### **Aufgaben der Geschäftsstelle:**

Die Geschäftsstelle ist der offizielle Ansprechpartner des BFB.

#### **Zweck des Bundes ist:**

Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der Brandverhütung, der Brand- und Schadensbekämpfung, des Umweltschutzes, soweit dieser die Feuerwehren betrifft, des Rettungswesens und der Jugendarbeit in den Feuerwehren; Zusammenarbeit mit den offiziellen Gebietsverbänden der Feuerwehren im Bereich des Bundesgebietes und schliesslich im besonderen die Pflege der Kameradschaft.

#### **Dieser Zweck soll erreicht werden durch:**

Abhaltung von Versammlungen, Arbeitstagungen, Fachvorträgen; gegenseitigem Besuch von Grossübungen; Austausch einschlägiger Fachschriften und von Berichten über besondere Einsätze; Pflege der Verbandsbeziehungen; gegenseitige Besuche von Feuerwehrveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.

### **2. Mitgliedschaft (Aufnahme, Austritt, Ausschluss)**

Die Mitgliedschaft steht jeder Feuerwehr auch Werkfeuerwehren des Internationalen Bodenseeraumes offen.

Der Antrag um Aufnahme ist bei der Geschäftsstelle des BFB einzureichen. Die Aufnahme erfolgt nach Vorstandsbeschluss und wird bei der nächsten Abgeordnetenversammlung bekannt gegeben.

Der Antrag auf Austritt ist schriftlich bei der Geschäftsstelle bis spätestens 30. September einzureichen und kann nur auf Schluss eines Kalenderjahres und unter der Voraussetzung erfolgen, dass der laufende Mitgliedsbeitrag bezahlt wird.

Mitglieder, die sich gegen die Satzung schwerwiegend verfehlt haben, können über Antrag des Vorstandes von der Abgeordnetenversammlung aus dem BFB ausgeschlossen werden.



## INTERNATIONALER BODENSEE - FEUERWEHRBUND

### 3. Ehrenmitglieder

Feuerwehrangehörige oder sonstige Personen, die sich um den Bestand und die Förderung des BFB sowie um dessen innere Gemeinschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Abgeordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, worüber eine Urkunde auszufertigen ist.

### 4. Organe des Bundes

Die Organe des BFB sind:

1. Die Abgeordnetenversammlung
  - ordentliche
  - ausserordentliche
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren (Kassenprüfer)

### 5. Die Abgeordnetenversammlung

Die ordentliche Abgeordnetenversammlung findet alljährlich, in der Regel in den ersten sechs Monaten eines Jahres, statt und sollte abwechselnd in den einzelnen Mitgliedsländern abgehalten werden.

Sie ist vom Vorstand vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung auszuschreiben.

Der Tagungsort wird, wenn möglich von der vorgängigen Abgeordnetenversammlung vorgeschlagen.

Die Mitgliedswehren entsenden hierzu ihre Delegierten gemäss ihrem aktiven Mannschaftsstand, und zwar:

2	Delegierte	bis	30	Aktive
4	Delegierte	bis	60	Aktive
6	Delegierte	bis	90	Aktive
8	Delegierte	bis	120	Aktive
10	Delegierte	über	120	Aktive

Weitere Angehörige der Mitgliedswehren und Gäste sind zu der Abgeordnetenversammlung willkommen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Teilnehmer sollten zu den Versammlungen des BFB möglichst in Uniform oder einheitlicher Kleidung erscheinen.



## **INTERNATIONALER BODENSEE - FEUERWEHRBUND**

### **Tagesordnung der Abgeordnetenversammlung**

Wird frühzeitig mit der Einladung und dem Thema des Fachvortrages bekanntgegeben.

Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Bezüglich der Wahl des Fachvortrages und des Vortragenden ist das Einvernehmen zwischen Vorstand und Kommando jener Mitgliedswehr, in deren Ort die Abgeordnetenversammlung stattfindet, herzustellen.

Eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung kann einzuberufen werden:

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. auf schriftlich begründetes Verlangen von einem Drittel der Mitgliedswehren.

## **6. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten / Vorsitzenden des BFB,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier,
- dem Vertreter der Werkfeuerwehren
- Fachberater
- 11 Beisitzer. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
  - Je 1 Vertreter der Länder D-A-CH
  - Je 1 Vertreter der Vororte (Gründungsorte)

Jedes Mitglied des Vorstandes soll einen Stellvertreter benennen.

Vororte (Gründungsorte) sind :

Bregenz, Friedrichshafen, Konstanz, Lindau, Meersburg, Rorschach, St. Gallen und Überlingen.

Der Präsident / Vorsitzender wird von der Abgeordnetenversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt des Stellvertreters wird vom Amtsvorgänger des gewählten Präsidenten ausgeübt. Ist dies nicht möglich, so wird der Stellvertreter gleichfalls von der Abgeordnetenversammlung gewählt.



## **INTERNATIONALER BODENSEE - FEUERWEHRBUND**

Der Schriftführer und der Kassier werden vom Vorstand bestellt.

Die Ländervertreter D-A-CH werden von den anwesenden Delegierten der Mitgliedswehren auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Vorortvertreter werden von den diesbezüglichen Mitgliedswehren bestellt.

Die Funktionen des Vorstandes können bei Bedarf in Personalunion besetzt werden. Mehrfachstimmrecht ist aber ausgeschlossen,

Jedes Mitgliedsland D-A-CH kann zusätzlich einen Jugendvertreter in den Vorstand entsenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so ist in der darauf folgenden Abgeordnetenversammlung ein Nachfolger zu wählen, bzw. zu bestellen. Die Amtszeit des gewählten Nachfolgers endet mit Ablauf der regulären Amtsdauer des Gesamtvorstandes.

Dem Präsidenten / Vorsitzenden obliegt die allgemeine Geschäftsführung des BFB und die Vertretung, Wahrnehmung und Förderung der Interessen desselben.

Der Vorstand hat alle weiteren Angelegenheiten sowie die Organisation der Abgeordnetenversammlung, Beratung von Satzungsänderungen usw. wahrzunehmen und zu bearbeiten.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten / Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Eine Abschrift des Protokolls aller Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen sind an das Archiv weiterzuleiten. (zum Zeitpunkt der Satzung 2010 in Bregenz)

Der Stellvertreter des Präsidenten / Vorsitzenden vertritt denselben bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit.

Der Kassier hat für den richtigen Eingang der Beiträge und für eine ordnungsgemäße Kassenführung zu sorgen und dem Vorstand und der Abgeordnetenversammlung über Bewegung und Stand der Kasse Bericht zu erstatten.

## **7. Revisoren / Kassenprüfer**

Die Revisoren/Kassenprüfer werden von jener Mitgliedswehr delegiert, in deren Gemeinde die kommende Abgeordnetenversammlung stattfindet.



## **INTERNATIONALER BODENSEE - FEUERWEHRBUND**

### **8. Kasse und Mitgliedsbeiträge**

Zur Deckung allgemeiner und besonderer Unkosten, die durch die Geschäftsführung und die satzungsgemässe Förderung des BFB entstehen, haben die Mitgliedswehren einen jährlichen Beitrag zu zahlen.

Die Höhe des Beitrages wird auf Antrag des Vorstandes von der Abgeordnetenversammlung bestimmt.

Über die Verwendung der Mitgliederbeiträge für Satzungsgemässe Aufgaben entscheidet der Vorstand.

### **9. Satzungsänderungen**

Anträge der Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Anträge auf Satzungsänderungen aus der Abgeordnetenversammlung bedürfen der Beratung und Beschlussfassung durch den Vorstand. Derselbe hat Satzungsänderungen mit der Ausschreibung der Abgeordnetenversammlung bekannt zu geben.

### **10. Auflösung**

Die Auflösung des BFB kann nur durch eine ordnungsgemäss einberufene Abgeordnetenversammlung erfolgen, bei welcher jedes Land mit mindestens Dreiviertel der Mitgliedswehren vertreten sein muss. Der Auflösungsantrag bedarf zur Gültigkeit der Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Im Falle der Auflösung sind die Protokolle und Akten des BFB zur treuhänderischen Verwahrung dem Archiv zu übergeben und stehen dort den Mitgliedern der dem BFB angeschlossen gewesenen Feuerwehren jederzeit zur Einsicht offen.

Über die Verwendung des Kassenvermögens entscheidet die Abgeordnetenversammlung.



## INTERNATIONALER BODENSEE - FEUERWEHRBUND

### 11. Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Abgeordnetenversammlung am 12. Juni 2010 in Meersburg genehmigt und tritt anstelle der Satzung vom Juni 2005 in Kraft.

Für den Internationalen Bodensee-Feuerwehrebund

Der Präsident

Der Schriftführer

Jürgen Dombrowski

Claude Tschäpeler

#### **Die Geschäftsstelle des BFB**

befindet sich zum Zeitpunkt der  
in Kraft Stellung der Satzungen  
bei der:

#### **Feuerwache Friedrichshafen**

Meistershofener Str. 40  
D-88045 Friedrichshafen  
Telefon: +49 7541 / 203-2230  
Fax: +49 7541 /